

Verschiedenes = Divers

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **11 (1933)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschiedenes — Divers.

Propaganda-Telephongespräche Schweiz-England.

Die englische Telefonverwaltung organisierte letzten Sommer in Verbindung mit der Daily Mail Home Exhibition in London (Olympia) und diesen Januar in der British Industries Fair in Birmingham eine spezielle Ausstellungs-Abteilung für das Telephonwesen. Um das Interesse des Publikums an diesen Ausstellungen zu steigern, wurden kostenfreie Telephongespräche mit Städten des Festlandes gewährt, wofür sich die Ausstellungsbesucher an gewissen Tagen anmelden konnten. Da einige dieser Verbindungen auf Orte in der Schweiz entfielen (Genf, Bern, Interlaken, Zürich, Lugano usw.), wurde von der schweiz. Telefonverwaltung auch dem Unterzeichneten Gelegenheit gegeben, derartige Verbindungen von Interlaken und von Bern aus zu benützen, um Besuchern der genannten Ausstellungen auf ihre Fragen über unser Land jede wünschenswerte Auskunft zu geben und ihr Interesse an unserm Lande zu wecken und zu fördern. Es war naheliegend, hiebei das touristische Interesse manchen andern (z. B. Handel, Erziehung und Industrie) voranzustellen.

Der propagandistische Wert solcher Gespräche für den Tourismus in der Schweiz ist wohl am ehesten aus einer Skizzierung der Art und des Inhalts dieser Konversationen ersichtlich, wobei ich mich allerdings auf die mit mir gepflogenen beschränken muss.

Die Uebertragungsgüte wurde jeweils durch vorherige Sprechproben festgestellt. Die technische Leitung in London gab sich dabei grosse Mühe, und die sogenannte Musik-Verbindung, bei der ich (auf der Obertelegraphendirektion in Bern) ins Radio-Mikrophon sprach, ergab in der Tat alle Nuancen der menschlichen Stimme in einer Schärfe, wie man sie sonst nur für Konzert-Uebertragungen vermittelt. Eine reine Uebertragung war u. a. auch deshalb wünschenswert, weil diese Gespräche in den Ausstellungen durch Lautsprecher verstärkt wurden. Somit hörte eine beträchtliche Besucherzahl jeweils Frage und Antwort dieser Unterhaltungen, und der hiesige Sprecher konnte oft das Lachen der Volksmenge wie ein fernes Rollen mit anhören. Diese technisch vollkommene Reinheit der Uebertragung trug ihrerseits dazu bei, dass Leute, die fast noch nie ein Ferngespräch geführt hatten, rasch zu ungezwungener Redeweise, zu impulsiver Frische des Ausdrucks gelangten.

Freilich wirkten auch andere Faktoren in dieser Richtung mit, so die Organisation der Gespräche, das Eingehen auf die Denkweise der Leute, der Humor usw. Bei beiden Ausstellungen betätigte sich eine Londoner Beamtin der G. P. O., Miss Marion Hart, als Vermittlerin zwischen den Sprechenden. Zunächst sorgte sie dafür, dass in der Ausstellung etwa ein Dutzend Personen — Männer, Frauen und Kinder — sich zu einer Verbindung anmeldeten, für die insgesamt eine halbe Stunde in Aussicht genommen war. Dann gab sie mir aus einem Nebenraum jeweils Name und Alter der antretenden Sprecher an, so dass ich diese beim ersten „Hallo“ schon mit ihrem Namen begrüssen konnte. Dies wirkte oft verblüffend, da sich manche augenblicklich nicht recht erklären konnten, wie ein Unbekannter im Herzen Europas dazu komme, sie gleich bei ihrem Namen zu nennen. Manche verstummten und vergassen darüber, was sie sich für das Gespräch zurechtgelegt hatten; sie mussten dann ordentlich angeregt werden.

Von hier aus lauteten die Fragen etwa folgendermassen: „Waren Sie schon in der Schweiz? An welchen Orten? Wie gefiel es Ihnen? Wann kommen Sie wieder? Welches ist Ihr Lieblingssport?“ Dann folgten Auskünfte über hiesige Veranstaltungen, das Wetter, die Reisemöglichkeiten, die Hotelpreise und Hinweise auf die Bundesbahn-Agentur in Regent-Street 11b, wo alle nähern Einzelheiten sowie Prospekte erhältlich seien. Kinder fragte ich nach ihrem Interesse an der Ausstellung, nach ihrer Schule, dem Sport, ihrem Geographieunterricht mit Bezug auf die Schweiz, ihren Absichten, unser Land zu besuchen, ihren Kenntnissen in Fremdsprachen, und riet ihnen, sich von den Eltern einmal in die Schweiz verbringen zu lassen, wo es auch vorzügliche Pensionate gebe. Sie fragten mich über die Höhe unserer Berge, über hiesigen Sport, Schulen, Sprachen, während die Erwachsenen wissen wollten, wieviel Franken man hier momentan für das Pfund Sterling bekomme und welche Preisreduktionen gegeben würden. Der Humor kam sehr oft zu seinem Recht, was dem Engländer in der Konversation bekanntlich Bedürfnis ist.

Nachdem die vorgesehene halbe Stunde um war, wollten noch etwa 15 bis 20 Personen sprechen, so dass die Verbindung in

zwei Fällen auf $\frac{5}{4}$ Stunden ausgedehnt werden musste. Von Birmingham aus sprachen hauptsächlich Schülerinnen und Schüler von 11—18 Jahren.

Jedenfalls wird durch solche Gespräche ein gewisser direkter Kontakt mit Teilen der englischen Bevölkerung hergestellt, der auch lebhaft und herzlich gestaltet werden kann, wenn der hiesige Sprecher über Elastizität, Gewandtheit und Schlagfertigkeit verfügt, die Mentalität und Ausdrucksweise des englischen Volkes genau kennt und mit ihm sympathisiert. Das Gefühl des Fremden und Fernen schwindet, Interesse und Neugierde werden geweckt und Beziehungen zu unserm Lande angeknüpft. Manche wünschten meine Adresse zu erfahren und schrieben mir nachher.

Dr. Charles Urech, Interlaken.

* * *

Der automatische Telefonbetrieb im Jungfraugebiet.

Am 21. Dezember wurde in Lauterbrunnen eine automatische Telefonzentrale nach dem System Hasler A.-G., Mod. 1931, eröffnet, wobei die Landnetze Lauterbrunnen, Wengen und Mürren zu einem einzigen Netz verschmolzen worden sind. Die Anlage Lauterbrunnen ist mit einem Bezirkskabel an das Hauptamt Interlaken angeschlossen, das auch die Ferngespräche von Lauterbrunnen vermittelt. Die Teilnehmeranschlüsse in Wengen, Kleine Scheidegg, Eigergletscher, Jungfrauoch und Mürren sind durch unterirdische Bezirkskabel und Teilnehmerkabel mit dem Automaten in Lauterbrunnen verbunden. Besonders zu erwähnen ist, dass die Bahnstation Jungfrauoch, das Berghaus und das internationale Höhenforschungsinstitut auf Jungfrauoch, 3457 m, nunmehr Anschluss an das öffentliche Telephonnetz erhalten haben. Mit der Einführung des durchgehenden Tages- und des zuschlagsfreien Nachtdienstes in Lauterbrunnen ist den Besuchern unserer schönen Bergwelt sowie der Einwohnerschaft der Gemeinde Lauterbrunnen eine ausserordentlich wertvolle Betriebsverbesserung beschert worden.

Es kann heute schon bekanntgegeben werden, dass zwischen Bern und Lauterbrunnen demnächst der automatische Fernverkehr aufgenommen werden soll. Die Station Jungfrauoch wird also von Bern aus direkt angerufen werden können. Sie wird aber auch die Möglichkeit haben, sämtliche Teilnehmer des Netzes Bern direkt aufzurufen. Möge dieses schöne Werk all die Früchte tragen, die von ihm erhofft werden. Hs.

* * *

Erhöhung der Betriebssicherheit beim Telephon.

Das Telephon ist heute zum gewöhnlichen Gebrauchsgegenstand und alltäglichen Hilfsmittel geworden. Störungen und Unterbrechungen werden von seinen Benützern höchst unangenehm empfunden und sind daher so rasch als möglich zu beseitigen. Von dieser Erwägung ausgehend, hat die schweizerische Telefonverwaltung verschiedene Ersatzeinrichtungen beschafft, die im Notfalle sofort zur Verfügung stehen. So lagern in den Magazinen der Generaldirektion in Ostermundigen eine Reservezentrale für Z. B.- und L. B.-Universalbetrieb, bestehend aus 4 Arbeitsplätzen, mit einer Aufnahmefähigkeit von insgesamt 400 Teilnehmeranschlüssen und 40 Fernleitungen, sowie zwei einzelne Schränke für je 100 Teilnehmeranschlüsse und 10 Fernleitungen. Zwei Reservemaschinengruppen befinden sich in betriebsmässigem Zustand in Ostermundigen und in der Zentrale Burgdorf, die eine für Ladespannungen von 46—60 Volt und Stromstärken von 48—60 Amp., die andere für 24—33 Volt und 40—50 Amp. Ebenfalls als Ersatz für grössere Anlagen dienen 4 transportable Gleichrichter, anschliessbar an 220, 250 und 380 Volt Drehstrom und gebaut zur Abgabe von gleichgerichteten Strömen von 30—40 Amp. in den Grenzen von 24—33 Volt. Zwei dieser Gleichrichter lagern in Ostermundigen und je einer in den Zentralen Wil und Bellinzona. Schliesslich verfügt jedes Bauamt für die automatischen Landzentralen seines Gebietes über einen Reservegleichrichter zum Anschluss an 125—380 Volt, mit einer Ladespannung von 48 Volt und einer Ladestromstärke von 6 Amp. Gf.

* * *

Le câble téléphonique Berne—Fribourg.

Pour différentes raisons, il n'avait pas été prévu, en établissant le projet, de faire passer par Fribourg le tracé de la canali-

sation souterraine qui contient les grands câbles téléphoniques du réseau suisse de Genève à St-Gall.

Toutefois, deux artères aériennes importantes reliaient cette ville, l'une avec Berne, l'autre avec Payerne, lui donnant ainsi accès au réseau souterrain vers la Suisse allemande et vers la Suisse romande.

Cependant, l'augmentation graduelle du trafic et l'automatisation progressive des réseaux ruraux fribourgeois ont décidé les services fédéraux compétents à remplacer l'artère aérienne Fribourg-Berne par un câble interurbain de 102 paires de conducteurs, permettant l'établissement de 150 circuits. Deux de ces paires de conducteurs sont équipées spécialement pour des transmissions musicales destinées à être radiodiffusées par les postes émetteurs nationaux ou reçues par les abonnés fribourgeois à la télédiffusion.

Ce câble, terminé depuis quelques semaines, a été mis en service dans le courant du mois de janvier. F.

* * *

Fernkabel Solothurn—Biel.

Seit 1930 besteht zwischen Olten und Solothurn die erste Teilstrecke eines Telephonstranges, der dem Jura entlang Olten mit Lausanne verbinden soll. Vor einigen Wochen ist nun zwischen Solothurn und Biel die zweite Teilstrecke in Betrieb genommen worden, auf der, wie zwischen Olten und Solothurn, ein Kabel zu 102 Aderpaaren, wovon zwei für Musikübertragung, ausgelegt wurde. Die grosse Aderzahl wird es ermöglichen, dem Platz Biel neue Verbindungen über Olten hinaus zu verschaffen, insbesondere mit Basel und mit der Zentral- und Ostschweiz. F.

* * *

Radioanlagen und Energieverbrauch.

Die Gesellschaft des Aare- und Emmentalskanals in Solothurn hat über den Einfluss der Radioanlagen auf den Energieverbrauch interessante Untersuchungen durchgeführt.

Die Erhebungen erstrecken sich auf eine Industriegemeinde mit Gewerbe und Landwirtschaft mit 4232 Einwohnern in 985 Haushaltungen. In dieser Gemeinde sind 235 Radioanlagen konzessioniert, d. h. 23,9 Prozent der Haushaltungen besitzen einen Radioapparat. Da nur das Jahr der Radioinbetriebsetzung bekannt ist, Monat und Tag dagegen nicht, sind den Untersuchungen ganze Kalenderjahre zugrunde gelegt worden. Ferner sind in den Erhebungen nur jene Radiobesitzer berücksichtigt worden, die während der in Betracht fallenden Zeit weder die Wohnung gewechselt noch Installationsänderungen vorgenommen hatten, so dass die gleichen Wohnungsverhältnisse vor und nach der Inbetriebsetzung der Radioanlage vorlagen.

Die Erhebungen ergaben, dass die durchschnittliche jährliche Vermehrung des kWh-Verbrauchs nach der Inbetriebsetzung der Radioanlagen gegenüber dem Jahres-kWh-Konsum vor dem Besitz eines Radios betrug:

Im ersten Kalenderjahr nach der Inbetriebsetzung des Radios: 37,0 kWh pro Radioanlage.

Im zweiten Kalenderjahr nach der Inbetriebsetzung des Radios: 36,6 kWh pro Radioanlage.

In der gegenwärtigen Krisenzeit ist der Jahresmehrverbrauch auf durchschnittlich 31 kWh pro Radioanlage zurückgegangen.

Die Erhebungen umfassen einen Zeitraum von vier Jahren, weshalb diese Zahlen als gute Durchschnittswerte betrachtet werden dürfen. Da die meisten Radioapparate am Lichtnetz angeschlossen sind, so ergibt sich für das Elektrizitätswerk durch den Anschluss eines Radios bei einem Strompreis von 40 Rp./kWh eine mittlere jährliche Mehreinnahme von rund 12 bis 15 Franken. In diesen Zahlen kommt nicht nur der reine Stromverbrauch der Radioanlage zum Ausdruck, sondern auch der Mehrverbrauch an Lichtstrom zufolge des längeren Aufbleibens am Abend. (Elektroindustrie.)

* * *

Der Telegraph beim Brand von Burgdorf.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 1865 wurde das Städtchen Burgdorf von einer verheerenden Feuersbrunst heimgesucht, der 60 Häuser zum Opfer fielen.

Bei diesem Brande leistete der Telegraph, der 12 Jahre vorher eingeführt worden war, äusserst wertvolle Dienste, indem auch entferntere Städte, wie Olten, Aarau, Solothurn und Biel, innert nützlicher Frist benachrichtigt werden konnten.

Dass es gelang, auch die stadtbernische Feuerwehr herbeizurufen, war nur einem glücklichen Zufall zu verdanken.

J. K. Fehr, der damalige Chef des Telegraphenbureaus Bern und nachherige Telegraphen-Direktor, sass mit einem Sängerefreund von der Liedertafel am späten Abend noch in einem Restaurant, als sich sein Begleiter an einer Hand verletzte. Fehr lud den Freund ein, mit ihm auf das Telegraphenbureau zu gehen, wo er Heftpflaster vorrätig habe. Die Hand wurde sachgemäss behandelt, und dann sassen die beiden noch eine Weile gemütlich plaudernd im Bureau, als plötzlich zu ihrer Bestürzung ein Telegraphenapparat zu „spielen“ anfang und meldete: „Hier Burgdorf — dringend — Hilfe — Hilfe — grosses Brandunglück!“

Fehr benachrichtigte unverzüglich die städtische Feuerwehr, und schon nach einer halben Stunde fuhr diese mit einem inzwischen bereitgestellten Extrazug ab; 21 Minuten später, um 3 Uhr morgens, traf sie in Burgdorf ein.

Dem gut ausgerüsteten und trefflich instruierten, wackern und furchtlos arbeitenden Brandkorps der Stadt Bern war es zu verdanken, dass ausser einer Anzahl Wohnhäuser auch die Kirche gerettet werden konnte, deren Dach und Turm bereits brannten und in die viel Mobiliar geflüchtet worden war.

Fünf Mann des Korps erlitten bei den Rettungsarbeiten Arm- und Beinbrüche.

Noch nie war die Bedeutung des Telegraphen so augenscheinlich zu Tage getreten wie beim Brande von Burgdorf. Die Zeitungen erachteten es nun als unerlässlich, im Telegraphenbureau Bern den Nachtdienst einzuführen, und dieser Anregung wurde bald darauf entsprochen.

Dem Bestreben der Berner Feuerwehr, stets die neuesten technischen Errungenschaften in ihrem Dienste zu verwerten, war es zuzuschreiben, dass die Hochwache auf dem Münsterturn bereits im Jahre 1878 *telephonisch* mit der Stadtpolizei verbunden wurde, also drei Jahre vor Eröffnung der Telephonzentrale. Im Jahre 1886 erhielten sämtliche Offiziere der Feuerwehr — und später auch die höheren Unteroffiziere — auf Rechnung der Gemeinde Feuerwehranschluss.

Die ausgezeichneten Dienste des Telegraphen beim Brande von Burgdorf haben viel dazu beigetragen, Vorurteile gegen die neuen Verkehrsmittel zu beseitigen. K. H.

Benützte Quellen. 1. „Der Bund“, Jahrgang 1865. 2. „Bildungsquellen für Jung und Alt“, Verlag von Jb. Feierabend, Kreuzlingen, ebenfalls Jahrgang 1865. 3. „Die Entwicklung des Feuerwehrwesens der Stadt Bern“, von J. Lüthi, Bern 1911. 4. „Die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton Bern“, von J. Lüthi, Bern 1922.

* * *

Die Hand-Zentrale ist tot — es lebe der Automat!

Gestern wurden im Postgebäude Pfäffikon die Zuleitungsdrähte zur bisherigen Telephon-Zentrale durchschnitten und durch Schliessung der Sicherungskontakte die Verbindungen mit der neuen, automatischen Zentrale hergestellt.

Die Hand-Zentrale ist tot! Mit gebrochenen Augen und gelähmten Zungen steht in einer Ecke der blumengeschmückte Apparat, der all die Jahrzehnte ein Gewirr von Freude und Leid, an Welterschütterndem und Heiterem von Mensch zu Mensch und von Land zu Land vermittelt hat. Keine Klappe fällt, kein Glockenzeichen ertönt, keine Stöpsel fliegen, kein freundliches „Nummere bitte“, oder „Ja gern, Herr Soundso!“ fliesst mehr von den Lippen der zuvorkommenden Telephonistinnen. Das ist alles vorbei... Mit Wehmut steht die Inhaberin der Zentrale dabei, sieht auf die Stätte ihres unermüdlichen Schaffens nieder und kann es immer noch nicht begreifen, dass die Technik, die ihr ja ursprünglich das Feld ihrer Tätigkeit vermittelt hat, ihr nun wieder die Arbeit aus der Hand nimmt, für immer!

Es lebe der Automat! Es hat keinen Wert, sich Unabänderlichem nicht fügen zu wollen. Die automatische Zentrale, deren Einrichtungen man mit grosser Bewunderung anschaut, ist zur Tatsache geworden, und an den Abonnenten selbst liegt es, sich ihrer erfolgreich zu bedienen. Wir sind davon überzeugt, dass sie funktioniert, und wenn etwas nicht klappen sollte, so sind wir meist selbst schuld daran. Wenn wir falsch wählen und deshalb der „lätze Herr Meier“ kommt, ist es unvernünftig, wenn wir über die „blödi Irrichtig“ fluchen; nehmen wir uns vielmehr vor, unser Telephon mit einer gewissen Disziplin zu behandeln, dann werden wir uns mit der Neuerung in kurzer Zeit ganz gut befreunden können, und der „Fluch der Technik“ kann sich sogar in Segen wandeln. (Volkszeitung Pfäffikon.)

* * *

Verkehrswerbung und Höflichkeit.

Unter diesem Titel veröffentlicht Herr Dr. W. Berchtold im SBB-Nachrichtenblatt einige Betrachtungen, die vom Personal sämtlicher Verwaltungen beherzigt zu werden verdienen. Wir geben im Nachstehenden — unter Anpassung an den Telegraphen- und Telephonbetrieb — die Hauptgedanken aus seiner Arbeit.

Verkehrswerbung ist nicht nur eine Angelegenheit der Leitung des Unternehmens, sondern in ihr gipfelt das wohlverstandene eigene Interesse eines jeden, der im Telegraphen- und Telephondienst sein tägliches Brot verdient. Keiner ist zu gering, an dieser lebenswichtigen Aufgabe mitzuarbeiten; kein Wort zu diesem Thema ist zu viel gesprochen, und jede Anregung, von welcher Seite sie auch kommen mag, verdient Beachtung.

Wenn ein Beamter bei seinen dienstlichen Verrichtungen um eine Auskunft angegangen wird, so ist es natürlich seine Pflicht, diese nach bestem Wissen zu erteilen. Der Kunde darf nicht „abgefertigt“ werden, er ist zu bedienen. Er ist der Nichtwissende, der mit seinen Bedürfnissen zu uns kommt, um sich bei uns Rat zu holen. Daher genügt es nicht, wenn wir auf eine oft ungeschickt gestellte Frage allzu kurz angebunden antworten. Wir sollen die Bedürfnisse des Kunden zu erforschen suchen und dazu auch unsererseits solange Fragen stellen, bis wir wissen, was er eigentlich wünscht. Bei der Auskunftgabe soll sich der Beamte scheuen, auch seinerseits Vorschläge zu machen, dem Publikum unsern Dienst anzubieten und — ohne aufdringlich zu sein — alles daran setzen, um womöglich ein „Geschäft“ zustande zu bringen. Wenn das Publikum sieht, dass es bei allen unseren Beamten bereitwilliges Entgegenkommen findet, so wird es auch gerne mit der Telegraphenverwaltung verkehren. Wir treiben so die beste Verkehrswerbung.

Einem höflichen und taktvollen Benehmen geht der Gruss voraus. Wenn man grüsst, so soll dies auch korrekt geschehen, nicht mit einer wegwerfenden Handbewegung, was einen unangenehmen Eindruck erweckt. Der Gruss in Uniform besteht im Anlegen der rechten Hand an den Mützenschirm: — der rechten Hand, nicht nur eines krummen Fingers; an den Mützenschirm soll man sie anlegen und nicht irgendwie damit in der Luft herumfucheln. Der Beamte mag noch so tüchtig sein, wenn es ihm an der äussern Form gebricht, so hinterlässt er beim Publikum, das ihn ja meist nicht näher kennt, einen schlechten Eindruck, worunter allerends auch die Verwaltung leidet.

Das höfliche Benehmen des Beamten gegenüber einem Kunden, der ebenfalls höflich an ihn herantritt, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Schwierigkeit beginnt erst dann, wenn das Verhalten des Kunden nicht dem entspricht, was man vom Beamten selbst verlangt. Wer dem Unhöflichen mit Höflichkeit antwortet, erleidet nicht die geringste Ehrenminderung, sondern er zeigt nur seinen überlegenen Charakter und seine bessere Bildung. Indem wir in allen Situationen ruhig, taktvoll und selbstbeherrscht auftreten, werben wir für unsern Stand und für unser Unternehmen.

Bei einem so vielseitigen Beruf wie demjenigen des Telegraphen- oder Telephonbeamten ist es fast nicht zu vermeiden, dass hie und da ein Fehler unterläuft. Es bedeutet für den fehlbaren Beamten keine Schande, wenn er seinen Irrtum auch dem Publikum gegenüber vorbehaltlos zugibt. Es ist oft unglaublich, welche Hemmungen wir zu überwinden haben, um uns eines begangenen Fehlers wegen zu entschuldigen. Wir erblicken darin wohl eine Demütigung. Von einer solchen kann man hier nicht sprechen. Vielmehr ist die Entschuldigung ein Zeichen flotter Gesinnung.

Nicht zuletzt ist für eine erfolgreiche Verkehrswerbung durch gute Umgangsformen auch die Art des Verkehrs der Beamten untereinander von Bedeutung. Was denken wohl unsere Kunden von einem Beamten, der seinem Kameraden vor ihren Augen unhöflich oder gar grob begegnet? Solche Auftritte hinterlassen stets einen unangenehmen Eindruck. Oft entsteht daraus sogar Abneigung gegen die Unternehmung selbst. Der unkollegiale Beamte hat so, ohne sich dessen bewusst zu sein, seinem Unternehmen einen schlechten Dienst erwiesen. Dazu gesellt sich die grundsätzliche Abneigung weiter Kreise gegen den Staatsbetrieb und seinen Beamtenkörper. Oft wirft man dem Staat und seinen Beamten vor, dass sie ohne Rücksicht auf die Ungunst der Zeiten sorglos und verschwenderisch dahingleben. Ein jeder von uns weiss, dass das in unserem Betriebe nicht zutrifft. Wenn aber Drittpersonen Beamte beobachten, die einander den Dienst erschweren, statt auf Zusammenarbeit bedacht zu sein, dann mögen sehr leicht solche Auffassungen entstehen. Das gilt es unter allen Umständen zu vermeiden!

Dasselbe lässt sich sagen über die Einstellung des Beamten zu seiner Verwaltung. Statt diese in Schutz zu nehmen, hört

man oft, wie Beamte in unvorsichtiger Weise Kritik am eigenen Unternehmen üben. Der Nörgelei müssen wir entgegenreten, wo wir ihr begegnen. Wer ihr beipflichtet oder gar selbst vor Dritten solche Redensarten führt, begeht die grösste Unvorsichtigkeit und schadet letzten Endes sich selbst.

Jeder Beamte hat tagtäglich in reicher Fülle Gelegenheit, durch sein blosses Verhalten verkehrswerbend für sein Unternehmen zu wirken. Dazu bedarf es weder grosser Ueberredungskunst noch ausserordentlicher Fähigkeiten und Talente. Was not tut, das ist einfach ein guter Wille und die Einsicht, dass gute Umgangsformen des Personals das beste Werbemittel sind. Wir haben alle das gleiche Interesse am Gedeihen unseres Unternehmens. Wir alle sind überzeugt, dass unser staatlicher Betrieb jeder privaten Unternehmung gleicher Art ebenbürtig ist und mustergültig geführt werden kann. Wir sind ferner stolz auf unsere sozialen Einrichtungen und preisen es als eine Errungenschaft, dass unser Unternehmen allen seinen Arbeitskräften eine gesicherte Existenz zu bieten vermag. Aber wir wollen der Welt auch zeigen, dass wir nicht als sorglose Rentner von unseren Einrichtungen zehren, sondern dass wir alle vom Willen zu besten Leistungen beseelt sind.

* * *

Sprachliche und rechtswirtschaftliche Ausbildung der Techniker.

Jedem Techniker ist zu empfehlen, fremde Sprachen zu lernen, und zwar kommen in erster Linie in Frage: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Spanisch, wenn möglich verbunden mit einem Aufenthalt in den entsprechenden Sprachgebieten, da die sprachliche Ausbildung in der Schule für die Bedürfnisse der Praxis kaum genügend ist.

Unsere Untersuchungen haben gezeigt, dass 37% der Stellenlosen nur die Muttersprache allein genügend kennen. Die Einrichtung eines gegenseitigen Studentenaustausches, Ferienpraxis oder Absolvierung einer Lehrzeit in fremdsprachigen Gebieten können nicht genug empfohlen werden. Für Englisch hat die Swiss Mercantile Society, London, mustergültige drei- bis sechsmonatige Sprachkurse für Schweizer eingerichtet.

Auffallend ist die mangelhafte Fertigkeit in unserer deutschen Muttersprache. Es ist bemühend, zu sehen, wie schlecht oftmals sowohl Hoch- wie Mittelschüler Berichte, Geschäftsbriefe usw. schreiben, voller orthographischer und stilistischer Fehler! In Deutschland, Frankreich und England wird viel grösseres Gewicht auf die Beherrschung der Muttersprache gelegt. Gerade der Techniker muss sich bewusst sein, wie viel für ihn von seiner Handschrift, von seiner korrekten Ausdrucksweise und sauberen, geordneten Darstellung abhängig sein kann. Denke man nur z. B. an Anstellungs-Bewerberbeschreibungen junger Techniker. Wie viele solcher Schreiben werden unnütz geschrieben, da sie von den Arbeitgebern nicht einmal gelesen werden, weil Schrift und Darstellung oft einen schlechten Eindruck machen. Die jungen Bewerber, und leider auch ältere, geben sich oft nicht einmal die Mühe, vorgedruckte Formulare korrekt auszufüllen. Mehr als man glaubt, liegt der Misserfolg im praktischen Leben in solchen scheinbaren Aeusserlichkeiten, die aber doch von grosser Wichtigkeit sind. Dies sollte man namentlich an den technischen Mittelschulen den Schülern klar machen, aber auch an den Hochschulen wäre es nicht unangebracht.

Von vielen Seiten wird auf einen Mangel an Allgemeinbildung aufmerksam gemacht. Die Ausbildung wird als zu einseitig technisch angesehen. Der Ingenieur spielt im Zeitalter der Technik eine immer grössere Rolle und kommt mit wichtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Fragen in Berührung, die mehr als früher erfordern, dass unsere Ingenieure nicht nur technisch durchgebildet sind, sondern auch über eine gute Allgemeinbildung verfügen, die sie den rechtlich-wirtschaftlichen und sozialen Fragen gegenüber selbständiger macht. Es wurden Stimmen laut, die sogar zum Eintritt in die E. T. H. die humanistische Maturitätsprüfung verlangen. Aber auch dem Techniker kann eine bessere allgemeine Bildung nur nützen, denn wie oft steht dieser Mangel seinem Avancement im Wege.

Andererseits ist der Wunsch geäussert worden, die Studienprogramme, besonders der Mittelschulen, möchten technisch nicht allzu hoch getrieben und weniger detailliert und spezialisiert gehalten werden. Hier dürfte sich vielleicht der Weg zeigen, den steigenden Ansprüchen in obiger Hinsicht auf Kosten der allzu weitgehenden Spezialisierung gerecht zu werden, ohne allzu grosse Ueberlastung der Studierenden. Der Unterricht in Sprachen und in rechtswirtschaftlichen Fächern, wie er heute an unsern Schulen erteilt wird, findet ungeteilte Zustimmung; den

Studierenden sind die besten Gelegenheiten geboten, und es ist Sache dieser letztern, davon nützlichen Gebrauch zu machen. Nur eine Anregung sei noch erwähnt: Es möchte im Unterricht der fremden Sprachen an technischen Schulen auch etwas Rücksicht genommen werden auf den technischen und geschäftlichen Verkehr.

(Aus „Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes der technischen Berufe in der ersten Hälfte 1930“.)

* * *

Emploi du téléphone par les étrangers.

Parmi les étrangers qui visitent notre pays, les Italiens, paraît-il, seraient ceux qui téléphonent le plus. C'est ce que nous révèle une statistique établie par l'office téléphonique d'une grande station climatique. Chaque Italien ayant villégiaturé dans cette station aurait conversé en moyenne durant 3,68 minutes en 1930, 4,64 en 1931. Puis vient le Français avec 3,67 minutes en 1930 et 3,91 en 1931. Nos hôtes d'outre-Rhin sont plus sobres de paroles, la durée moyenne de leurs conversations n'ayant été que de 1,93 en 1930 et 2,57 en 1931. Les moins diserts de nos hôtes sont, comme vous l'aurez sans doute deviné, les habitants de l'Albion avec 0,27 minute seulement en 1930 et 0,56 en 1931.

Fbg.

* * *

Haftpflicht einer Stadt für Beschädigung eines Fernmeldekabels bei Arbeiten zur Instandsetzung eines Kanalrohrs.

(§§ 823, 831, 904 BGB).

Urteil des Kammergerichts vom 15. Januar 1932 - 28 U 4680. 31.

Im März 1929 sollte ein eingefrorenes Kanalrohr der Stadt S aufgetaut werden. Die Stadt beauftragte hiermit den Stadtbaumeister T, den Stadtbauführer W, die sich ihrerseits zweier Arbeiter und eines sogenannten Stadtvogtes H bedienten. Als es nicht gelang, das Kanalrohr von zwei Schächten aus aufzutauen, liess H die Strassendecke aufbrechen. Die Arbeiter benutzten hierzu Meissel und Vorschlaghammer. Hierbei wurde ein Fernmeldekabel der Deutschen Reichspost (DRP) durchgeschlagen und der Fernverkehr über dieses Kabel bis zum anderen Tage gestört. Die Instandsetzung des Kabels der DRP kostete 1801.79 RM. Die DRP verlangte von der Stadt Ersatz dieses Betrags mit der Behauptung, die Arbeiter hätten nicht mit spitzen Werkzeugen arbeiten dürfen, ausserdem wäre eine rechtzeitige Benachrichtigung des Postamts unterblieben und auch versäumt worden, vor den Arbeiten die Lage des Kabels festzustellen. Die Stadt weigerte sich, den Betrag zu zahlen und machte geltend, der Aufbruch der Strassendecke wäre auf anderem Wege nicht möglich gewesen, auch ein Postbeamter hätte den Schaden nicht abwenden können, übrigens sei das Kabel der DRP nicht genügend abgedeckt gewesen. Im übrigen trat die Stadt den Entlastungsbeweis für ihr Personal an.

Die Stadt S ist rechtskräftig zum Ersatz der Kosten für die Instandsetzung des beschädigten Kabels verurteilt worden.

Entscheidungsgründe.

„Soweit die Klage auf § 831 BGB gestützt wird, ist der Entlastungsbeweis der Beklagten (Stadt S) als misslungen anzusehen. Wohl mag der Beklagten zugestanden werden, dass sie ihren Stadtbaumeister T, den Stadtbautechniker W und den Stadtvogt H mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ausgewählt hat. Sie hatte aber ausserdem geeignete Anordnungen zu treffen, um die regelmässige Beaufsichtigung der Angestellten sicherzustellen, und sie hatte die Vollziehung, Angemessenheit und Hinlänglichkeit der Anordnungen fortlaufend zu kontrollieren (RGZ Bd. 89, S. 137). Daran hat die Beklagte es fehlen lassen.

Es fällt hier erschwerend ins Gewicht, dass das Reichspostamt bereits im Mai 1906 eine „Anweisung zum Schutze der unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabel bei Ausführung von Erd- und Maurerarbeiten in Verkehrswegen“ erlassen und der Beklagten zur Beachtung übersandt hatte. Darin wird als dringend geboten erachtet, bei Aufgrabungen in der Nähe von Kabeln bestimmte Vorsichtsmassregeln zu beachten. Diese Massregeln verlangen vor der Aufgrabung von Strassen, in denen Kabel liegen, die genaue Erkundigung bei der nächsten Post- oder Telegraphenanstalt über die Lage der Kabel sowie die frühzeitige Mitteilung vor dem Beginn der Arbeiten, damit das zuständige Post- und Telegraphenamt die zur Sicherung der Kabel erforderlichen Massnahmen selbst treffen könne. Es wird ferner der Gebrauch spitzer oder scharfer Werkzeuge bei der Aushebung

des Erdreichs bis zur Tiefe des Kabellagers untersagt. Die Beklagte hätte durch geeignete zwingende Anordnungen dafür sorgen müssen, dass diese vom Reichspostamt empfohlenen Vorsichtsmassregeln unter allen Umständen befolgt wurden. Das hat sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme offenbar nicht getan. Weder der Stadtbaumeister T noch der diesem unterstellte Stadtbautechniker W haben den Arbeitern der Stadt die Anweisung erteilt, genau nach den Vorschriften der Richtlinien des Reichspostamts zu handeln. Darin liegt ein erheblicher Mangel der Organisation der Beklagten. Es genügte nicht, dass die Anweisung des Reichspostamts vom Mai 1906 dem Stadtvogt einfach in sein Fach gelegt wurde. Es musste vielmehr Vorsorge getroffen werden, dass die Richtlinien der Post bei allen vorkommenden Fällen auch genau beachtet wurden.

Erschwerend kommt hier aber noch weiter hinzu, dass die Klägerin durch ein Schreiben vom 5. März 1929, also wenige Tage vor der hier in Rede stehenden Beschädigung, die Beklagte noch besonders darauf hingewiesen hatte, bei den nach dem sehr harten Winter vorauszu sehenden Arbeiten in der Nähe von Fernkabelanlagen mit grösster Vorsicht vorzugehen und rechtzeitig die Postanstalt zur Verhütung von Schäden zu benachrichtigen. Auch diese Warnung blieb unbeachtet. Die Haftung der Beklagten ergibt sich hiernach nicht nur aus § 831, sondern da ein offenkundiger Mangel der Organisation der Beklagten für den entstandenen Schaden mit ursächlich gewesen ist, auch aus § 823 in Verbindung mit §§ 31, 89 BGB.

Der Einwand der Beklagten, der Stadtvogt H habe, ohne dazu ermächtigt gewesen zu sein, aus eigener Entschliessung den Aufbruch der Strasse vorgenommen, geht gleichfalls fehl. Denn aus der Beweisaufnahme ergibt sich, dass H in Kenntnis und mit Duldung der Stadtbaubeamten wiederholt derartige Arbeiten selbst angeordnet hat, ohne zuvor die Entscheidung seiner Vorgesetzten anzurufen. Auch insoweit zeigt sich also der Mangel einer ausreichenden Organisation bei der Beklagten, die Vorsorge dafür hätte treffen müssen, dass der Stadtvogt, ein Polier in gehobener Stellung, derartige wichtige Entschliessungen nicht selbständig treffen konnte.

Ein mitwirkendes Verschulden lässt sich nicht feststellen. Die zur Bedeckung des Kabels dienenden Betonplatten hatten nicht den Zweck, Beschädigungen zu verhüten, sondern sollten nur Einwirkungen der Nässe des Erdreichs auf das Kabel ausschliessen. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin alles zur Abwendung des Schadens Erforderliche dadurch getan, dass sie die Beklagte in einem besonderen Schreiben nochmals auf die genaue Beobachtung der von ihr veröffentlichten Richtlinien hinwies.

Lag der Fall aber so, wie die Beklagte ferner einwendet, dass auch ein nach den Richtlinien der Klägerin zugezogener Postbeamter die Einwirkung auf das Kabel unter den obwaltenden Umständen nicht hätte verhindern können, dass diese Einwirkung vielmehr bei Aufbruch der Strasse im Hinblick auf den ungewöhnlich starken Frost trotz aller Vorsicht unvermeidbar war, dann muss die Anwendung des § 904 BGB zu dem gleichen Ergebnis der Verurteilung der Beklagten führen. Das Zufrieren des Kanalisationsrohres stellte für die Beklagte und die gesamte Bürgerschaft der Stadt eine gegenwärtige schwere Gefahr dar. Der mit der Abwendung dieser Gefahr beauftragte Stadtvogt H wusste ebenso wie seine Vorgesetzten, die ihn mit den erforderlichen Arbeiten betraut hatten, dass an der fraglichen Strassenkreuzung ein Fernkabel der Klägerin lag. H rechnete auch mit der Möglichkeit einer Beschädigung dieses Kabels. Er hat aber die Einwirkung für den Fall der Unvermeidlichkeit als notwendig zur Abwendung der gegenwärtigen Gefahr für die Stadt und ihre Bürger gewollt. Es handelt sich daher bei der Beschädigung des Kabels keineswegs um eine rein zufällige, vom Willen des Verursachers völlig unabhängige Einwirkung (vgl. RGZ Bd. 113, S. 301 über den gleich entschiedenen Fall der Beschädigung eines Seekabels durch Ankerwerfen eines in Seenot befindlichen Torpedobootes). Dass gegenüber dem aus dieser Einwirkung der Klägerin als Eigentümerin des Kabels entstehenden Schaden derjenige Schaden, welcher der Stadt und ihren Bürgern aus der gegenwärtigen Gefahr des Zufrierens des Kanalisationsrohres drohte, unverhältnismässig gross war, bedarf keiner weiteren Ausführung. Daraus folgt aber die Haftpflicht des Einwirkenden gemäss § 904, Satz 2 BGB. Da H im Auftrage der Beklagten gehandelt hat, wobei er sich im Rahmen der ihm gewährten Befugnisse gehalten hat, ist die Beklagte selbst als die haftpflichtige Einwirkende anzusehen.“

(Archiv für Post und Telegraphie.)

* * *

Haftung der DRP für den Unfall eines Fernsprechteilnehmers an seinem Fernsprechapparat durch einen elektrischen Schlag
(§§ 31, 89, 278, 831, 839 BGB).

(KamGer v. 15. 1. 32. — U 3933. 31.)

Kläger will am 7. 2. 1930 als Teilnehmer an dem Fernsprechnetz der DRP einen Unfall dadurch erlitten haben, dass er an seinem Fernsprechapparat einen elektrischen Schlag erhielt. Der Apparat war vorher von zwei bei der DRP beschäftigten Telegraphenarbeitern entfernt, an seiner Stelle ein Selbstanschlussapparat mit Nummernscheibe aufgestellt und, als dieser sich nicht als betriebsfähig erwies, der alte Apparat wieder aufgestellt worden. Der Kläger hat behauptet, dieser Apparat sei ihm mit dem Bemerkn übergeben worden, er könne ihn ruhig weiterbenutzen. Am Abend des gleichen Tages habe er nach der Abnahme des Hörers zwecks eines Ferngesprächs ein scharfes Knattern gehört, als dessen Folge ein schweres Nervenleiden eingetreten sei. Er hat mit der Klage die Zahlung von 1158 RM. nebst 7% Zinsen seit der Klagezustellung, ferner die Feststellung verlangt, dass die DRP zur Erstattung allen weiteren Schadens verpflichtet sei.

Das LG III in Berlin hat die Klage zurückgewiesen. Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Das KG hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen. Der erste Richter hat die Abweisung der Klage damit gerechtfertigt, dass er das Bestehen eines bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen Fernsprechteilnehmer und der beklagten DRP verneint, aber auch für den Fall des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Vertrages jede Haftung der DRP aus § 29 II FernsprO für ausgeschlossen erachtet. Diesen Ausschluss erstreckt er auch auf die Haftung aus § 839 BGB, Art. 131 RV. Wegen des Fehlens privatrechtlicher Beziehungen lehnt er auch eine Haftung aus §§ 31, 89, 278, 831 BGB ab und verneint schliesslich auch die Voraussetzungen für eine Gefährdungshaftung, weil für das Gebiet des Fernsprechwesens eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Haftung bereits vorhanden ist.

Demgegenüber will der Kläger die Haftung der DRP in erster Linie auf BGB, Art. 131 RV gründen, indem er die an seinem Apparat vorgenommenen Arbeiten anlässlich des Uebergangs vom bisherigen Betrieb zum Selbstanschlussbetrieb als in Verfolg einer hoheitsrechtlichen Funktion der DRP ausgeführt erachtet. Ob die Anordnung der Umwandlung des Fernsprechbetriebes in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse der DRP vorgenommen ist, kann auf sich beruhen; der Unfall des Klägers hat mit dieser Tätigkeit unmittelbar nichts zu tun, ist vielmehr erst eingetreten, als bei seinem Apparat der frühere Zustand wiederhergestellt war. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die mit der Umstellung des Fernsprechbetriebes betrauten Stellen in Ausübung öffentlicher Gewalt handelten, ob sie die auszuwechselnden Apparate vor ihrer Hineinbringung in den Verkehr nicht genügend geprüft haben. Im vorliegenden Falle wurde zwar versucht, einen Selbstanschlussapparat bei dem Kläger aufzustellen, davon aber wieder abgesehen und der alte Apparat unverändert wieder angeschlossen. Die Anbringung der Apparate ist nicht Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern geschieht zwecks Durchführung des mit dem Fernsprechwesen verbundenen wirtschaftlichen Betriebs — s. RGZ Bd. 91, S. 273. Die damit betrauten Personen waren Arbeiter, nicht Beamte; schon deshalb muss, soweit sie bei der Anbringung ein Verschulden treffen sollte, eine Haftung der DRP aus § 839 BGB, Art. 131 RV, ausscheiden, und es kann dahingestellt bleiben, ob § 20, FernsprO, eine Haftungsausschliessung im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 darstellt.

Dagegen kann dem Kläger zugegeben werden, dass die Auslegung der Vorschrift des § 29, II FernsprO:

„Die Deutsche Reichspost übernimmt für den Fernsprechdienst keine Gewähr und haftet für keinerlei Schäden.“
durch den ersten Richter zu eng ist. Diese Bestimmung vertritt schon wegen ihrer Eigenschaft als Ausnahmegesetz keine ausdehnende Auslegung, sie ist vielmehr auf die Fälle zu beschränken, in denen ein eingerichteter Betrieb in Frage kommt, also auf die Vorgänge des laufenden Fernsprechdienstes. Zu diesem gehören aber nicht die Massnahmen für die Einrichtung eines solchen Betriebes, die einen laufenden Dienst erst ermöglichen sollen. Darunter fällt auch die Nachprüfung eines Apparates auf seine Brauchbarkeit, seine Auswechslung und etwaige Wiederanbringung. Diese Massnahmen zur Einrichtung eines Fernsprechbetriebes sind nach ihrer Natur und ihren Zwecken postfiskalische Anordnungen. Bei ihnen hat der Fiskus, wie auch in

andern Fällen, dafür einzustehen, dass die von ihm eingerichteten Gegenstände bei ihrer Benutzung nicht Dritte oder den allgemeinen Verkehr gefährden — s. z. B. RG Bd. 54, S. 159; Bd. 78, S. 329. Für Verstösse gegen diese Verpflichtung haftet die DRP nach Massgabe der §§ 31, 89, 823 ff. BGB.

Es kann nun auf sich beruhen, ob auf Grund der erstinstanzlichen Beweisaufnahme schon als erwiesen angesehen werden kann, dass der Kläger am 7. 2. 1930 tatsächlich an seinem Fernsprechapparat nach dessen Wiederanbringung einen Unfall erlitten hat, ob dieser Unfall für die jetzige Krankheit des Klägers ursächlich war oder ihm sonst einen Schaden verursacht hat, endlich ob die beiden Arbeiter der DRP, die den Apparat abgenommen und wieder angeschlossen hatten, bei der Ausübung dieser Tätigkeit ein Verschulden trifft. Eine Ersatzpflicht der DRP für den durch ein solches Verschulden verursachten Schaden tritt gemäss § 831 BGB nicht ein, wenn die DRP bei der Auswahl der Arbeiter und der Beaufsichtigung ihrer Verrichtungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Dieser Beweis muss nach dem Ergebnis der Zeugenaussagen und den vorgelegten Urkunden als geführt angesehen werden. Danach sind beide Arbeiter erst nach gewissenhafter Prüfung ihrer Eignung und Führung eingestellt, für die von ihnen zu leistenden Arbeiten ordnungsgemäss und sorgfältig ausgebildet, ferner bei der Ausführung ihrer Arbeiten ständig überwacht worden, ohne dass irgendwie Anlass zu Klagen über sie vorgelegen hätte. Dass für die vorgesetzten Beamten eine Amtspflicht bestanden hätte, die am 7. 2. 1930 ausgeführte Arbeit im unmittelbaren Anschluss daran noch besonders nachzuprüfen, kann nicht zugegeben werden; solcher Art war die ausgeführte Arbeit nicht. Damit aber entfällt eine Haftung der DRP für den Schaden des Klägers.

Dass eine Gefährdungshaftung nicht in Frage kommt, ist vom ersten Richter mit zutreffender Begründung dargelegt. — s. dazu RG 116, S. 286; Bd. 126, S. 31.

Danach war die Berufung zurückzuweisen.

(Auszug aus „Blätter für Post und Telegraphie“.)

Anmerkung. Unfälle, wie der im vorliegenden Entscheid des Kammergerichts behandelte, kommen auch in der Schweiz gelegentlich vor. Nach schweizerischem Recht wäre hierauf jedoch nicht das ZGB oder das OR anwendbar, sondern Art. 27 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. VI. 1902, der wie folgt lautet:

„Wenn durch den Betrieb einer privaten oder öffentlichen Schwach- oder Starkstromanlage eine Person getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsinhaber für den entstandenen Schaden, wenn er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden oder Versehen Dritter oder durch grobes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht wurde. — In gleicher Weise besteht die Haftpflicht für Schädigungen an Sachen, jedoch nicht für Störungen im Geschäftsbetrieb.“

Sofern der im obenstehenden Urteil erwähnte Unfall einwandfrei festgestellt worden wäre und dem Verletzten nicht grobes Verschulden hätte nachgewiesen werden können, so hätte die Telephonverwaltung ihre Haftpflicht nach schweizerischem Recht kaum ganz ablehnen können.

* * *

Premiers soins à donner aux victimes de brûlures par l'électricité, en attendant l'intervention du médecin.

La Commission de sécurité du Syndicat professionnel des producteurs et distributeurs d'énergie électrique a étudié la question des soins à donner aux victimes de brûlures par l'électricité et a rédigé des instructions relatives à ces soins. Nous en retenons le résumé suivant:

A. *Brûlures par contacts.* — Les lésions provoquées par ces brûlures se manifestent immédiatement.

I. *Brûlures de la peau.* — 1° Contact; 1, avec des conducteurs sous tension; 2, avec un arc; 3, avec des conducteurs ou des corps portés accidentellement à haute température.

Premiers soins:

a) nettoyer très doucement la région brûlée et son pourtour avec une compresse de gaze hydrophile stérilisée, imprégnée de vaseline pure stérilisée, ou imbibée d'un liquide huileux (comme le plaganol);

b) appliquer sur la brûlure une compresse un peu plus grande que la lésion et imprégnée soit de vaseline soit de plaganol;

c) recouvrir d'ouate et fixer le pansement par une bande.

2° Contact; 4, avec du métal en fusion; 5, avec divers corps fondus par la chaleur; 6, avec de l'huile bouillante.

Premiers soins:

a) éliminer le plus rapidement possible les débris de métal adhérents à la peau ou les corps fondus ou l'huile répandus sur la peau en lavant avec du plaganol la région brûlée;

b) procéder ensuite comme en 1° a, b, c.

3° Contact: 7, avec des liquides caustiques (acides ou alcalis).

Premiers soins:

a) éliminer de la peau, et le plus vite possible, les liquides caustiques par un lavage aussi abondant que possible de la région à grande eau propre;

b) procéder ensuite comme en 1° a, b, c.

II. Brûlures du visage, des paupières. — En cas de brûlures du visage et des paupières, procéder, suivant le cas, d'après les indications ci-dessus: 1°, 2°, 3°. Toutefois, lorsque les brûlures sont légères, on peut, en attendant le médecin, graisser la peau largement avec de la vaseline ou du plaganol sans essuyer et sans placer de pansement.

III. Brûlures des yeux. — Lorsqu'il y a brûlures des yeux, il faut recourir aux soins du médecin spécialiste dès que possible.

Toutefois, dans le cas de brûlures par liquides caustiques (acides ou alcalis), l'action de ces derniers est très rapide et peut rendre aveugle si l'on n'intervient pas tout de suite. Il faut laver les yeux immédiatement avec de l'eau propre:

a) soit en faisant couler de l'eau dans les yeux, dont les paupières seront maintenues ouvertes;

b) soit en faisant plonger la tête du blessé dans un récipient contenant de l'eau propre et en lui demandant, pendant ce temps, d'ouvrir et fermer les paupières;

c) soit en plaçant la tête du patient sous un robinet d'eau et en lavant soigneusement et abondamment les yeux sous un courant d'eau léger et sans cesse renouvelé.

B. *Brûlures par exposition aux rayons ultra-violet émanant des arcs (coups d'arcs)*. — Les lésions provoquées par ces brûlures ne se manifestent pas toujours immédiatement et apparaissent, en général, quelques heures après l'exposition, par une irritation et de la rougeur de la peau et des yeux.

I. Brûlures de la peau. — Premiers soins: Voir plus haut, A, I, 1°.

II. Brûlures des yeux (coups d'arcs). — Premiers soins:

a) compresses chaudes sur les yeux;

b) bains d'œil avec une œillère préalablement bouillie et remplie de la solution n° 1, dont la composition est donnée plus loin;

c) en cas de douleur, faire tomber trois ou quatre fois par jour dans l'œil blessé deux gouttes du collyre n° 2, dont la composition est également donnée plus loin.

C. *Solutions et matériel nécessaires aux soins*. — I. Formules de la solution n° 1 et du collyre n° 2. — Solution n° 1: Borate de soude, 2 g; eau de rose, 40 g; eau distillée, 500 cmc.

Collyre n° 2: Chlorhydrate de cocaïne, 10 cg; solution d'adrénaline au millième, 2 g; eau distillée, 10 g.

II. Composition de la boîte de secours. — Gaze stérilisée, 2 boîtes; coton hydrophile, 3 paquets de 125 g; bande de crêpe de 10 cm de largeur, une bande; bande de crêpe de 7 cm de largeur, 4 bandes; compresses grasses, Ercé, une boîte; compte-gouttes, 4; vaseline neutre stérilisée, 10 tubes; plaganol.

(L'Industrie électrique.)

Fachliteratur — Littérature professionnelle.

Radiorecht auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung, von Dr. J. Buser, Bern. Referat für den schweizerischen Juristentag in Rheinfelden. 239 Seiten. Fr. 4.—. Verlag von Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Ende 1922 zählte die Schweiz 308 Radiokonzessionäre, Ende 1932 waren es 231.400. Nichts vermag die Raschheit der Entwicklung deutlicher vor Augen zu führen als diese einfache Feststellung. Das Radio ist heute eine Macht, mit der auch leitende Kreise zu rechnen haben. Tag für Tag tragen uns die Aetherwellen die Darbietungen einer Reihe von Sendestationen ins Haus und vermitteln uns Kenntnisse und Genüsse, die uns sonst gar nicht oder nur schwer zugänglich wären. Und diese Darbietungen sind nicht etwa das Vorrecht einzelner, sondern Gemeingut des ganzen Volkes. Die Wellen schätzen den Vornehmen nicht höher als den Unbemittelten; sie kennen weder Glaubens- noch Stammesunterschiede; sie erreichen die Mühle im Tale und den Hof im Gebirge. Und sie überbrücken Land und Meer und kümmern sich nicht um die Grenzen, die der Mensch gezogen hat.

Nicht minder gewaltig als die Erfolge des Rundspruchs sind die Leistungen der Radiotelegraphie und der Radiotelephonie. Wir brauchen bloss an die grosse Zahl von Telegrammen und Telefongesprächen zu erinnern, die heute auf dem Radiowege mit fremden Erdteilen und mit Schiffen zur See ausgewechselt werden.

Angesichts der Raschheit der Entwicklung ist es nicht verwunderlich, dass zahlreiche mit dem Radiowesen zusammenhängende Rechtsfragen immer noch der Erledigung harren, und dass der Radioverkehr, wie der Verfasser unseres Buches bemerkt, teilweise noch im rechtsleeren Raume steht. Das Buch Busers ist ein wertvoller Beitrag zur Beseitigung dieser Unsicherheit. Es enthält Anregungen zur Lösung der hängigen Fragen und sucht die Interessen der am Radio Beteiligten möglichst gerecht gegeneinander abzuwägen. Der Verfasser hat durch seine amtliche Tätigkeit tiefen Einblick in diese Verhältnisse erlangt. Es ist ihm daher auch gelungen, ein Werk zu schaffen, das für die weitere Entwicklung des Radiorechtes grundlegend sein dürfte. Wenn wir von weiterer Entwicklung sprechen, so denken wir namentlich an die Bildübertragung und

an das Fernsehen. Das Buch enthält zahlreiche Hinweise auf ausländische Verhältnisse und nimmt fortwährend Bezug auf die einschlägige Literatur. Beamte unserer Verwaltung, die im Radiowesen tätig sind, werden in dem neuen Werk Busers Anregung und Belehrung finden.

Aus dem Inhalt erwähnen wir:

Die Voraussetzungen des Radioverkehrs. I. Aether und Aetherraum. II. Radioelektrizität. III. Die Verkehrsfreiheit.

Radioverkehrsrecht. I. Das Radioregal. II. Zulassungspflicht und Nutzungsrecht. III. Das Radio-Kommunikationsgeheimnis IV. Die Kontrolle. V. Die verschiedenen Konzessions- und Nutzungsverhältnisse. VI. Die Gebühren.

Antennenrecht. I. Öffentliches Recht. II. Privatrecht.

Schutz des Radioverkehrs. I. Strafrechtliche Bestimmungen. II. Der Schutz gegen Störung durch Radioelektrizität.

Geistiges und gewerbliches Eigentum bei Radiodiffusion. I. Geistiges Eigentum. II. Gewerbliches Eigentum. E. E.

* * *

Experimentelle Einführung in die Radiotechnik, von Eugen Knap, Sekundarlehrer in Romanshorn. Selbstverlag des Verfassers. Preis Fr. 2.40.

Ein sehr gefälliges, speziell für den Unterricht auf der Sekundarschulstufe berechnetes Büchlein, das ohne Voraussetzung grosser theoretischer Kenntnisse spielend in die Geheimnisse der radioelektrischen Uebertragung von Sprache und Musik einführt. Ein von einem Pädagogen in wirklich allgemein verständlicher und doch knapper Form geschriebener Text wird durch einfache schematische und bildmässige Darstellungen der experimentellen Nachweise derart unterstützt, dass man glauben könnte, an den Experimenten persönlich teilzunehmen. Die manchmal recht originelle Art, die Richtigkeit der physikalischen Theorien mit einfachen Mitteln praktisch zu beweisen und sie dem innersten Verstehen des Lesers zu erschliessen, bildet die Besonderheit dieses Büchleins, hebt es vorteilhaft von der übrigen Fachliteratur dieses Gebietes ab und macht es nicht nur für den Lehrer, sondern auch für jeden Laien lesenswert, der die interessanten Vorgänge der Radiotelephonie näher zu ergründen wünscht.

F. x.